

(1) **Peter-Petersen-Archiv Nr. 5.20: Volksschule in evangelischer Sicht**

1

(2) Volksschule ist bei uns ein ^(eüz)überwiegend ^(ee)¹ politisches Gebilde, fast möchte man sagen ein politisches Objekt, um das sich die politischen Parteien ⁽³⁾streiten. Beispiel Schleswig-Holstein! Sie ist ganz bestimmt **keine** Schule des Volkes = vom deutschen Volke getragen, ⁽⁴⁾ eingerichtet, mitgeleitet, verantwortet und infolgedessen selbstverständlich auch verteidigt und geliebt. Das ist es, was die Arbeit der Volksschule und ihrer ⁽⁵⁾Lehrer so erschwert; **sie** möchten im Volke stehen, von der Elternschaft, den Familien bejaht und geehrt werden; denn Sie wollen arbeiten ⁽⁶⁾**für** ihr Volk, wirklich echten **Volksdienst** erfüllen. Auch sie leiden unter dem, was aus der Geschichte, dem Werdegang unserer ⁽⁷⁾Volksschule auf uns gekommen ist.

[[Hinweis am linken Rand:]] Wieder aufnehmen zum Schluss! Hin zum Volkslehrer, zum Volkserzieher; dieses Streben der Lehrerschaft achten, wecken, stärken, zum Siegen verhelfen.

Die Volksschule ist in Deutschland, in allen Staaten, „von oben her“ <, > von Staats wegen. ⁽⁸⁾ eingerichtet worden, und sie erhielt von Anfang an damit einen besonderen politischen Auftrag: nämlich staatsstreue d.h. fürstentreue, monarchische ⁽⁹⁾ Bürger als Untertanen heranzubilden. Damit wurden die Lehrer **Staatsbeamte**. In den Schulräumen hingen die Bilder der betr. regierenden Fürsten ⁽¹⁰⁾ und meistens auch von den Fürstinnen, und Treuegelöbnisse waren selbstverständlich. Herzog von Altenburg! ⁽¹¹⁾ Ein besonderes Liedgut feierte diese Bindungen an die politischen Oberherren, deren Geburtstag selbstverständlich Feier- und freie Tage ⁽¹²⁾ waren.

Mit dem Übergang zur **Republik** änderte sich daran im **Kern** nichts; denn es änderte sich nichts an der **reinen Staatsschule**, ⁽¹³⁾ aber sie geriet in den Streit der Parteien hinein und wurde wirklich politisches Objekt für die Landtage, und ⁽¹⁴⁾ etwas, das sorgfältig mitausgewalzt (?) wurde und wird, wenn es gilt, bei Neuwahlen Stimmen zu gewinnen: **danach** wird sich dann entscheiden, ⁽¹⁵⁾ ob die Grundschule 3 oder 4 oder 6 oder 8 Jahre dauern soll, und wie das Verhältnis zur Mittelschule, Realschule; Höheren Schule usw. ⁽¹⁶⁾ gestaltet werden soll, und die Lehrerschaft wird gleichfalls parteipolitisch zerrissen und ihre Vereine, Gruppen, Klassen ⁽¹⁷⁾ stellen sich auf die oder die Partei ein, die zur Zeit am stärksten und sichersten **ihre** Interessen vertritt; sie haben ⁽¹⁸⁾ ein partei-**politisches** Interesse an der Schule.

Sonderbar! Sind denn alle diese zuletzt genannten Fragen nicht **pädagogische** ⁽¹⁹⁾ besser, **erziehungswissenschaftliche** Fragen? Gibt es denn wirklich keine pädagogische Instanz, die **entscheiden** könne, ⁽²⁰⁾ welche Gliederungen die richtigen sind und warum? Müssen immer und immer auf pädagogischen Tagungen verbissene Parteipolitiker ⁽²¹⁾ und ^(elr) „Vereins-*[Herren]*Gewaltige ^(ee) sich finden, die von vornherein jede Sachlichkeit ablehnen, weil sie einfach um „ihre“ Gruppe, ^(eüz) ihren „Verein“ ^(ee), deren Stellung und ⁽²²⁾ deren Zahl und deren Gehalt kämpfen

¹Ursprünglich: „rein“.

und zur Erhaltung dieser ihrer Stellung eben gerade diese oder jene Schularart brauchen. ⁽²³⁾ Wenn ich dies tadelnd und etwas bitter sage, so deswegen, weil auch dies so bei uns in Deutschland ist und ⁽²⁴⁾ keineswegs überall in der Welt, ^(eüz) wie ich erlebt habe ^(ee), wie ich näher zeigen möchte. Nur zuvor noch dies: ⁽²⁵⁾ Als bei uns die Staatsschule entstand, da waren **Staat und Kirche, Fürst und Priester** innigst verbunden; der Priester Diener der ⁽²⁶⁾ Monarchie, des Fürstentums und damit der Religionsunterricht geradezu in den Anfängen und bis über 1900 hinaus ⁽²⁷⁾ das Kernstück der Volksschule. In der Regel war an allen Schultagen die erste Stunde eine Religionsstunde. Ebenfalls noch über ⁽²⁸⁾ 1900 hinaus[,] hatten in den meisten deutschen Staaten die Pfarrer ein Schulaufsichtsrecht, das sich nicht nur auf den RU ⁽²⁹⁾ erstreckte, sondern auch auf die Schulentlassung. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg, in der Grafschaft Hoya ⁽³⁰⁾ war die Entlassung aus der Schule abhängig von der Zulassung zur zur Konfirmation, d.h. abhängig von den Mindestkenntnissen, ⁽³¹⁾ um am kirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen. Erst jenes Reichsgesetz vom 15. Juli 1901 hat die ⁽³²⁾ Frage der religiösen Kindererziehung so geregelt, dass diese veralteten ^(?) Abhängigkeiten verschwanden. ⁽¹⁾ Trotzdem ist bei uns weder das Problem Staat : Kirche noch Schule : Kirche restlos gelöst worden, noch heute etwa gelöst. ⁽²⁾ Scheinbar nur ^(?) ist der Streit verschoben auf eine rein **unterrichtliche** Frage, nämlich auf Umfang und ⁽³⁾ Gestaltung und Inhalt des RU's<, > somit auf die Frage nach dem, der ihn erteilen soll oder gar, ^(eüz) nun römisch- ^(ee)katholisch gesprochen, ⁽⁴⁾ ihn erteilen darf; denn von der römisch-katholischen Kirche wird für Religionslehrer die Missio canonica verlangt, ⁽⁵⁾ und die evangelischen Kirchen müssen doch mindestens fordern, dass der RU nicht von einem Gegner erteilt wird, un positiv ⁽⁶⁾ gewendet: von einem Lehrer, der sich zur Kirche bekennt, ihr angehört. Und damit tritt abermals eine ... Einmischung in den staatlichen Bereich <ein>, ⁽⁷⁾ und erwächst notgedrungen ein Aufsichtsrecht einer nicht-staatlichen Institution. Gewiß, die Kirchen können danach ⁽⁸⁾ soweit gehen, dass sie staatlichen Instanzen und staatlichen Schulräten es übertragen sein lassen, dass ihre ⁽⁹⁾ „berechtigten“ und ihre „gesetzlich“ oder „übereinkommensmäßig“ zugesicherten Rechte von staatlichen Organen ausgeübt ⁽¹⁰⁾ werden, allein, bleibt doch unvermeidlich, dass die Kirchen **immer** das Recht behalten, sich auch darüber zu vergewissern, **ob** und ⁽¹¹⁾ **wie** das jenen übertragene Recht ausgeübt wird, und **wenn** es der Kirchenleitung so erscheint, als wenn das Schulgesetz oder ⁽¹²⁾ die daneben getroffenen Vereinbarungen nicht ganz in ihrem Sinne wahrgenommen und gehalten wird, alsdann werden sie „vorstellig“ und es kommt ⁽¹³⁾ je nach Temperament, oder vor allem je nach der Zeitlage, der politischen Lage, der Konstellation der Parteien vor oder nach einer Wahl ⁽¹⁴⁾ zu einer mehr oder minder **nachdrücklichen** Aussprache, Forderung, gar Anklage und Klage!

⁽¹⁵⁾ D. h. man wende es, wie man will, bei uns in Deutschland, ist das Ringen zwischen Staat und Kirche nicht im mindesten abgeschlossen, sondern ⁽¹⁶⁾ in diesem oder jenem Lande milder als hier und dort oder offener bez. versteckt. Der Beobachtende spricht dann ⁽¹⁷⁾ gern von „Wühlarbeit“ der Kirche und diese von der „Hetzarbeit“ der Parteien; alles Ausdrücke, die nur bestätigen, ⁽¹⁸⁾ das wir nicht im allergeringsten damit rechnen dürfen, das Problem Staat : Kirche gelöst zu haben, und Ruhe zu haben<.> ⁽¹⁹⁾ Das katholische Kirchenrecht hat nicht im mindesten sich gewandelt, und somit

2

gilt heute so gut wie je: ⁽²⁰⁾ „Aus ^(?) dem Lehrauftrag und Lehrgewalt der Kirche ihr Recht, einmal das, was nur scheinbar sich als Wissenschaft darstellt, ⁽²¹⁾ zu verurteilen, ferner das Recht, über die Entwicklung und die Lehrer der Wissenschaft eine beständige Aufsicht zu führen und auf die ⁽²²⁾ Lehrer und die Lehranstalt<en> in der Weisse einzuwirken, dass sie von der Pflege und Überlieferung christlicher Wissenschaft nicht abweichen“, und: [das] ⁽²³⁾ „aus dem prinzipalen, der Kirche kraft göttlichen Rechts zukommenden Recht auf christliche Erziehung der heranwachsenden ⁽²⁴⁾ Jugend folgt das akzessorische Recht, **allen übrigen** Unterricht der Jugend in maßgebender Weise zu bestimmen und ⁽²⁵⁾ zu leiten“. 1907 8. Sept. die Enzyklika gegen den „Modernismus“, die Forderung des „<Anti>modernisteneides“ ⁽²⁶⁾ Diese antimodernistischen Dekrete Pius' X. echt ^(?) bis heute in Kraft. Würde ich demnach „in katholischer Sicht“ reden, ^(elr) dann wäre alles sehr viel einfacher!! Eben streng, dogmatisch! Und wenn es die Zustände verlangen<,> „diplomatisch“<.> ^(ee) ⁽²⁷⁾ Die **evangelischen** Kirchen kennen nicht diese Form des Kampfes, allein sie können sich auf keinen Fall dem ⁽²⁸⁾ Schulwesen eines Volkes gegenüber **verantwortungslos** verhalten. Besitzen sie auch <nicht> Dekrete und Syllabi und Enzykliken, ⁽²⁹⁾ so doch „Bekenntnisse“, und aus solchen Bekenntnissen leiten sich selbstverständlich „Grundsätze“ ab, nach denen nicht nur ⁽³⁰⁾ die Predigt ^(?) und die Sakramente zu verwalten sind, sondern auch der Religionsunterricht, d.h. er muss eben doch im Geiste ⁽³¹⁾ und nach den „Grundsätzen“ des Bekenntnisses erteilt werden. Und wenn sich innerhalb der Staatsschule etwas Religionsunterricht ⁽³²⁾ nennt, dann muss gefragt werden, was wird da unter „Religion“ verstanden. Damit entsteht auch auf evangelischer Seite ⁽³³⁾ ein Bestreben, Einfluß zu gewinnen <auf> die Lehrer, die diesen U. erteilen, wie auf die Lehrbücher und auf den Aufbau, den Gang ⁽³⁴⁾ des RUs durch die Schuljahr<e> hindurch ⁽³⁵⁾ Nach dieser „Lageschilderung“ sollen unsere nächsten Fragen die sein: Muß dies alles so sein? Kann nicht ⁽³⁶⁾ im **politischen** Felde das Verhältnis Staat und Schule, Schule und Religion anders, vielleicht besser, viel besser gelöst werden? ⁽¹⁾ Wie steht es denn in anderen Ländern, in denen doch die selben Mächte wirksam sind und nicht im geringsten zurückhaltender oder gar gleichgültiger. ⁽²⁾ Es gibt ein, wohl ein einziges Land, in welchem die volle Trennung von Kirche und Staat gefordert worden ist, und zwar ⁽³⁾ **im Namen der christlichen Religion**, und das war in Nordamerika 1644 auf Anregung von Roger Williams<.> ⁽⁴⁾ Der **Staat** hat sich nicht um Kirche und Religion zu kümmern, enthält sich aber auch jeder Feindschaft der Kirche gegenüber. ⁽⁵⁾ So gibt es ^(eüz) z.B. ^(ee) in USA vom **Staate** angestellte Geistliche im Heer und in den Gefängnisanstalten und diese entnimmt der Staat ⁽⁶⁾ den sich frei gebildeten Religionsgemeinschaften; auch werden die Sitzungen des Kongresses mit dem Gebet eines ⁽⁷⁾ Geistlichen eröffnet, der einmal aus dieser dann aus einer anderen Religionsgemeinschaft genommen wird. Von den Wochentagen ist ⁽⁸⁾ der Sonnabend frei gegeben, um an ihm Gelegenheit zum ^(eüz) konfessionellen ^(ee)² U. zu geben. ⁽⁹⁾ Von den 48 Bundesstaaten hat jeder einzelne Bundesstaat ein eigenes Schulwesen; aber kein Staat darf als **Schulherr** einfallen ⁽¹⁰⁾ lassen, das **Prinzip der individuellen Freiheit** zu kränken. So hat der Staat Oregon in den 20er Jahren den Versuch ⁽¹¹⁾ gemacht, durch Gesetz alle Kinder

²Ersetzte das Wort „kirchlichen“.

zwischen 8 + 16 Jahren in die öffentlichen Schulen zu zwingen. Aber das oberste Bundesgericht ⁽¹²⁾ hat eine **Zwangsschule** des Staates für unzulässig erklärt. ergo: stehen den public ⁽¹³⁾ schools private sch's zur Seite, und zwar von den elem. zu colleges + Univ. ⁽¹⁴⁾ Es sind nicht nur Schulen religiöser Gesellschaften, sondern eben so gut wie die Konfessionen hat **jede** Privatorganisation ⁽¹⁵⁾ das Recht, eigene Schulen bis hinauf zu Universitäten zu unterhalten. USA ist bekannt wegen seiner großen Stiftungen ⁽¹⁶⁾ von Privatleuten wie von Unternehmungen aller Art für Schulzwecke.

⁽¹⁷⁾ Nach Zahlen vor Beginn dieses Krieges war 1/10 aller Schüler in Privatschulen, in New York und Mass. et<wa> ^(?) 1/6 ^(euz) aller ^(ee)<.>

⁽¹⁸⁾ Unter diesen Privatschulen überwiegen ganz und gar diejenigen des römisch-katholischen Bekenntnisses. Etwa 25 Mill ^(?)<ionen> aller Einwohner ⁽¹⁹⁾ sind Katholiken und ihre Schulen sind in den letzten 25 Jahren gewaltig angewachsen: von 1920 - 1945 von ⁽²⁰⁾ 15000 auf 21000; diese hatten 1945 25000 Lehrer, darunter 15000 Nonnen³. Und im stetigen Steigen. ⁽²¹⁾ Es <erregte>⁴ vor wenig<en> Jahren nicht wenig die Gemüter, als die Katholiken in New Jersey [die Katholiken] ⁽²²⁾ <es> erreicht hatten, dass die staatlichen Schulautobusse auch die Schüler ihrer ... privaten konfessionellen Schulen beförderdern **müssen**. ⁽²³⁾ Sie hatten diese Forderung bis zum obersten Gerichtshof durchgekämpft und siegten hier 5:4! Jüngste Besucher ⁽²⁴⁾ kehrten zurück unter dem Eindrucke, dass fast schon die Hälfte von ganz USA unter dem Einfluß dieses Bekenntnisses stehe, ⁽²⁵⁾ nicht zum mindesten über ^(eüz) sein ^(ee) Schul<en>wesen selbst vermittelt, ??? ??? ??? usw.

⁽²⁶⁾ Ist es in USA das **Prinzip der individuellen Freiheit**, das sich jedem **Staatszwang** gegenüber den Bürgern ⁽²⁷⁾ durchsetzt, so in Dänemark und Norwegen das gleiche Prinzip, das nun aber von Anfang an ⁽²⁸⁾ dahin führte, das hier überhaupt kein Schulzwang gesetzlich festgelegt wurde, sondern nur ... **Unterrichtszwang**. D.h. ⁽²⁹⁾ es wird ausgegangen vom Recht eines jeden Kindes, Unterricht zu erhalten, und **darauf** beruht nun die **Pflicht** der Eltern bzw. ⁽³⁰⁾ für die Eltern eintretend **auch des Staates**, den Kindern Unterricht zu verschaffen. So heißt es im Gesetz vom 2. Mai 1800 ^(?): ⁽³¹⁾ „Die Verpflichtung zum Schulbesuch fällt fort für diejenigen Kinder, deren Eltern oder Vormünder erklären, selbst für deren ⁽³²⁾ Unterricht <zu> sorgen und dieselben regelmäßig auf Anforderung der Schulbehörde⁵ mmen, da ein Abschluß der Korrektur nicht deutlich ist. des betr. Bezirks bei jedem ⁽³³⁾ ordnungsmäßigen Examen zur Prüfung schicken zu wollen, solange die Kinder bei diesen Prüfungen ⁽³⁴⁾ durch die Schulleitung, nämlich durch die Schulkommission, als im Besitz einer **solchen** Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten ⁽³⁵⁾ in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen befunden werden, wie Kinder im selben Alter **durchschnittlich** (!) in der Schule erlangen. ⁽¹⁾ 1864 ist es gestattet 4 worden, auch an den Privatschulen Examina abzulegen, wenn diese mindestens 10 (!) Schüler ⁽²⁾ haben und die örtliche Schulkommission den Lehrer anerkennt. So hatte der Freischulverein vor 20 Jahren 142

³Diese Zahlen sollten geprüft werden. Verhältnis Schulen zu Lehrern scheint nicht zu stimmen!

⁴Gestrichen wurde hier das Wort „brachte“. Es folgt ein offenbar verschriebenes Wort „erreichten“ ^(?).

⁵Dieses Wort ist durchgestrichen. Es wurde jedoch in die Übertragung mitaufgeno

Schulkreise ⁽³⁾ mit 3923 Mitgliedern, mit 307 Schulen und 13200 Kindern.

⁽⁴⁾ Im Ganzen gibt es <in> diesem so gut wie ganz **evangelischen** Lande nebeneinander: 1. Staatsschule<,> 2. vom Staate geordnete und kontrollierte ⁽⁵⁾ Simultanschulen, 3. unterstützte Privatschulen, 4. nicht unterstützte Privatschulen, und 5. Privatunterricht im Elternhause. ⁽⁶⁾ Alles ist gesetzlich freigegeben und geordnet.

⁽⁷⁾ In **Norwegen** besteht seit 1739 allgemeine Volksschule. Auch hier wird ausgegangen vom Recht eines jeden Kindes, ⁽⁸⁾ Unterricht zu erhalten und daraus der Beruf und die Pflicht der Eltern abgeleitet, für diesen U. zu sorgen, wie für den Staat einzugreifen. ⁽⁹⁾ Darum gibt es in diesem **evangelischen** Lande private Schulen aller Art: Volksschule, Volkshochschule, christliches Gymnasium in Oslo, ⁽¹⁰⁾ im ganzen 30 - 40 höhere Lehranstalten privater Natur, die Freie Theologische Gemeindefakultät in Oslo.

⁽¹¹⁾ In Holland fand 1920 ein erbitterter Kampf zwischen Staat und ^(euz) Konfessionen<,> richtiger **zwischen Staat und Familien** ^(ee) seinen Abschluß in einem Gesetz, ⁽¹²⁾ das zu gleicher Freiheit führte. Dadurch trägt der Staat gleichermaßen bei zu ⁽¹³⁾ den Kosten der öffentlichen wie der privaten Schulen. Eine genauere Prüfung zeigt auf der parteipolitischen ⁽¹⁴⁾ Seite: ein allzu radikales Verhalten der **sozialistischen** Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen, das zehntausende von Familien verletzte und ⁽¹⁵⁾ immer mehr sie gegen die weltliche Staatsschule einstellte. Außerdem zeigt sich bei den holländischen Eltern ein wirklich großes und erfreuliches ⁽¹⁶⁾ **pädagogisches** Interesse, starke Vorliebe für neue Unterrichtsmethoden, und gerade diese wurden und werden am stärksten ⁽¹⁷⁾ in den Privatschulen gepflegt und weniger, wie übrigens überall in der Welt, in den staatlichen Festgehaltsschulen. ⁽¹⁸⁾ Wie schnell die Privatschulen die öffentlichen Schulen überflügelten<,> dafür eine Zahl: 1910 war das Verhältnis der öff zu den freien ⁽¹⁹⁾ 5 : 3, aber 1935, 18 Jahre nach jenem Gesetz: 1 : 2.

⁽²⁰⁾ Und was ja besonders bezeichnend ist, selbst in der Großstadt ^(eüz) und Hafenstadt ^(ee) **Rotterdam** waren bereits 1936 50% ⁽²¹⁾ aller Schulen der Stadt private Schulen.

⁽²²⁾ Ich nenne noch als ein ebenfalls überwiegend evangelisches Land die Schweiz. Allbekannt ist die große hier ⁽²³⁾ den Kantonen und den Nationalitäten gewährte Freiheit: Jede Sprache, Volkstum und Glaube soll geduldet und ⁽²⁴⁾ zu seinem Recht kommen. Auch hier gibt es 25 Schulwesen; der **Bund** hat ^(eüz) ganz ^(ee) in seiner Hand nur das Militär, Zölle und das Zivilrecht, ⁽²⁵⁾ nicht einmal das Strafrecht! Aus dem Schulwesen führe ich nur an: dass die 4 evangelischen **Privatseminare**<,> ⁽²⁶⁾ die ganz aus privaten Mitteln unterhalten werden, dieselbe Lehrerzahl ausbilden wie der **Staat**.

⁽²⁷⁾ Und damit nicht der südwestliche Nachbar fehle und dabei ein ganz überwiegend **katholisches** Land, sei noch **Frankreich** ⁽²⁸⁾ angeführt. Auch hier ist der Grundsatz der **Unterrichtsfreiheit** nicht beseitigt 1882. 1/2 aller höheren Schüler ⁽²⁹⁾ und 1/5 aller Volksschüler besuchen⁶[,] freie Schulen. Im Herbst 1936 hatten die ⁽³⁰⁾ Katholiken 2142 freie Schulen und die Protestanten 1664, Schulen ganz verschiedenen Aufbaus.

⁶Offenbar verschrieben: die 2. Silbe dieses Wortes hat nur eine einfache Höhe.

⁽³¹⁾ Dazu bestehn 2 große protestantische Schulvereinigungen: 1) Societé protestante ⁽³²⁾ de l'instruction primaire, ⁽³³⁾ 2) Association des Amis ⁽³⁴⁾ de l'enseignement protestante.

⁽³⁶⁾ In Italien private auch vom Staat unterstützte Schulen. Von den 25. Univ. sind 5 sog. „freie“ Universitäten.